

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

erschint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 60 Pf., vierteljährlich Mark 1.80 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.86.

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirkes 1 M. Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Betraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortlichkeiten: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrsdorf, Breinig, Hanswalde, Ohorn, Obersteina, Niedeckstein, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inb. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 91.

Donnerstag, den 2. August 1917.

69. Jahrgang.

Amflicher Teil.

Höchstpreise für Kernobst.

I.

Für die folgenden Obstsorten werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

A) Äpfel.

Erzeugerhöchstpreis:	Kleinhandels- höchstpreis:
je Zentner:	je Zentner:
40 M.	63 M.

Gruppe 1:

Hierher gehören: Weißer Winterkalvill, Cox' Orangen, Gravensteiner, Canada-Renette, Aderleber Kalvill, Gelber Richard, Signe Tillisch, von Zuccalmaglio Renette, Ananas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Boskoop, Landsberger Renette, Goldrenette von Blenheim, Coulons-Renette.

Dazu sind neuerdings noch getreten: Apfel von Croncelle, weißer Marzapfel, Wintergoldparmäne.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zu Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen unvollständige Reife, starke Fusillabiumflecke, starke Druckflecke, Wurmfäulnis, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe 2:

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3:

Zu dieser Gruppe gehören alle Schüttel-, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mostäpfel.

Gruppe 4:

Unsortierte Äpfel.

Verkauft ein Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert so, wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von nicht übersteigen darf.

B. Birnen.

Gruppe 1:

Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Abranches, Köstliche von Charnen, Birne von Longre, Böschs Flaschenbirne, Dr. Jules Gayot, Williams Christbirne, Gellers Butterbirne, Hardenponts Butterbirne, Clapps Kiebling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechantbirne, Forellenbirne, Winter-Dechant-Birne, Josephine von Mecheln.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit dieser Früchte zu Gruppe 1 gilt daselbe wie bei den Äpfeln der Gruppe 1.

Gruppe 2:

Die Gruppe 2 umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3:

Hierher gehören: alle Schüttel-, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.

C. Pflaumen.

a) Früh- und Edelpflaumen: gelbe und rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Reineklauben, Spillinge (nach der Benennung der Reichsstelle für Gemüse und Obst: schlechthin Pflaumen).	30 M.	50 M.
b) Hauspflaumen: (nach der Benennung der Reichsstelle für Gemüse und Obst: Zwetschen).	20 M.	34 M.

II.

Die Festsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das innerhalb des Königreichs Sachsen erzeugt ist, erübrigt sich infolge der besonderen Regelung des Verkehrs mit diesem Obst auf Grund der Verordnung vom 20. Juli 1917 — 569 L. G. O. —. Die Preise, zu denen die Bezirksobstsammlstellen Obst an die Kommunalverbände liefern, wird diesen besonders bekannt gegeben.

Für Obst aus außer-sächsischen Erzeugungsgebieten des Deutschen Reiches gelten dieselben Erzeuger- und Kleinhandelshöchstpreise wie zu I.

Die Großhandelshöchstpreise für dieses Obst betragen:

Äpfel:	je Zentner	Birnen:	je Zentner
Gruppe 1	48 M.	Gruppe 1	45 M.
" 2	30 "	" 2	26 "
" 3	12 "	" 3	10 "
" 4	24 "	Früh- und Edelpflaumen	39 "
		Hauspflaumen	26 "

Zu diesen Sägen sind sämtliche Nebenkosten, wie Transportkosten, Provision der Aufkäufer, marktlicher Schmutz und Verderb der Ware, Stellung von Packmaterial, sowie die allgemeinen Unkosten inbegriffen. Jegliche besondere Entschädigungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Hinsichtlich der Erzeugerhöchstpreise wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und die Verladung im Bahnwagen oder im Schiff umfassen, und seitens der Erzeuger besondere Kosten hierfür nicht in Ansatz gebracht werden dürfen.

III.

Die obigen Preise gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die örtlichen Preis-Kommissionen sind zu Abänderungen nicht befugt.

IV.

Der Erzeuger darf beim Verkauf

vom 1. November 1917 bis 15. Dezember 1917	einen Zuschlag von 10 %
" 16. Dezember " 15. Januar 1918	" " " 15 %
" 16. Januar 1918 " 28. Februar " " " " 25 %	" " " 25 %
" 1. März " 31. März " " " " 35 %	" " " 35 %
ab 1. April " " " " " 50 %	" " " 50 %

für die Lagerung auf die oben festgesetzten Erzeugerhöchstpreise berechnen.

V.

Zwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 14 der Reichskanzlerverordnung vom 3. April 1917 in Verbindung mit den dort angezogenen Bekanntmachungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Obst, das unter Umgehung dieser Vorschriften erlangt worden ist, unterliegt der Beschlagnahme. Großhändler, welche gegen diese Höchstpreisbestimmungen verstoßen, wird die Genehmigung zum Großhandel mit Gemüse und Obst entzogen; Kleinhändler setzen sich bei derartigen Verstößen der Möglichkeit der Schließung ihres Gewerbebetriebes aus.

VI.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Dresden, am 28. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Den in der Landwirtschaft tätigen Jungmannschaften, soll aus den allgemeinen Zuteilungen an Nahrungsmitteln an den Kommunalverband eine wöchentliche Zulage an Nahrungsmitteln bewilligt werden.

Die Gemeindebehörden werden deshalb aufgefordert,

bis zum 5. August 1917

die in ihrer Gemeinde für genannten Zweck tätigen Jungmannen hier anzuzeigen.

Königliche Amtshauptmannschaft, den 31. Juli 1917.

Für den Kohlenverorgungsbezirk Pulsnitz wird von dem unterzeichneten Kohlenauschuß eine

schreibgewandte Person als Hilfskraft

zum sofortigen Antritt gesucht.

Bewerbungsgesuche bis 4 d. M. erbeten.

Der Kohlenauschuß Pulsnitz.

Der auf den 4. und 5. September 1917 fallende

Herbstjahrmarkt,

sowie alle weiteren Jahrmärkte fallen während der Dauer des Krieges aus.

Großenhain, am 28. Juli 1917.

Der Stadtrat.

